

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1969	Nummer 58
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2130	28. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren	721
23721	20. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau; Vordrucke	720
238	26. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Rückwirkende Mieterhöhungen bei öffentlich geförderten Wohnungen	721
280	24. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	722
280	26. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	722
750	28. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter	722

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Arbeits- und Sozialminister		
28. 3. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	723
Landtag Nordrhein-Westfalen		
Tagesordnung für die 52. und 53. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen, am Dienstag, dem 22. April, und Mittwoch, dem 23. April 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	725	
Personalveränderungen		
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	723	
Landesrechnungshof		
Landesrechnungshof	723	
Hinweis		
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 3 — März 1969	724	

I.

23721

Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau
Vordrucke

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1969 — III A 3 — 4. 10 — 333-69

Die mit RdErl. v. 5. 9. 1967 (SMBL. NW. 23721) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1. In den Bewilligungsbescheiden Muster 2 a, 2 b und 2 c WFB 1957 — Berg — erhält der im Abschnitt A in Parenthese gesetzte Satzteil folgende Fassung:

„— Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen — Westdeutschen Landesbank Girozentrale — als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau —“).

2. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 b WFB 1957 — Berg —

a) wird in Abschnitt C lfd. Nummer 2 die Verweisung „§ 72 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG“ geändert in „§ 72 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG“;

b) wird in Abschnitt C lfd. Nummer 3 die Verweisung „§ 72 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG“ geändert in „§ 8 a Abs. 5 WoBindG 1965“;

c) erhält in Abschnitt C lfd. Nummer 5 folgende Fassung:

„Die Erhebung von Umlagen ist gemäß § 4 NMVO 1962 (Neubaumietenverordnung 1962 — BGBl. I S. 753 — mit den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1298) zulässig. Gegen die beabsichtigte Erhebung von Vorauszahlungen auf folgende umlagefähigen Betriebskosten und in folgender Höhe bestehen keine Bedenken

a) für die Kosten des Wasserverbrauchs DM jährlich

b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen DM jährlich

c) für Kosten des Betriebes des Fahrruhels DM jährlich

d) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung von maschinellen Wascheinrichtungen DM jährlich

sofern in dieser Höhe Vorauszahlungen im Mietvertrag vereinbart werden und eine Abrechnung am Ende des Bewirtschaftungszeitraumes vorgenommen wird.“;

d) wird in Abschnitt D lfd. Nummer 1 das Wort „Zuteilungsvorbehalte“ geändert in „Belegungsvorbehalte“;

e) erhält die Spalte 9 in Abschnitt D lfd. Nummer 1 folgende neue Überschrift:

„Vorbehalten für den Personenkreis“;

f) erhält Abschnitt D lfd. Nummer 2 Satz 2 folgende neue Fassung:

„Die geförderten Wohnungen dürfen nur an natürliche Personen, die wohnungsberechtigt im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbaugetzes sind — und die Voraussetzungen der Nummer 3 WFB 1967 erfüllen —“), nicht aber an den Inhaber des Betriebes bzw. an den Betrieb, der zur Deckung der Gesamtkosten bei werkgeförderten Wohnungen

einen Finanzierungsbeitrag leistet, vermietet werden.“;

g) wird in Abschnitt E lfd. Nummer 1 Buchstabe b) Satz 1 „Bewilligungsbehörde“ durch „Gemeindeverwaltung“ ersetzt;

h) wird in Abschnitt E lfd. Nummer 1 Buchstabe b) der letzte Satz gestrichen.

3. In den Bewilligungsbescheiden Muster 2 a, 2 b und 2 c WFB 1957 — Berg —

a) erhalten in Abschnitt F lfd. Nummer 5 Buchstaben b) und c) folgende neue Fassung:

„b) die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965), insbesondere die §§ 4 bis 7, 12 und 21 nicht beachten;

c) Mieten oder einmalige Leistungen erheben, die nach den Vorschriften des II. WoBauG oder nach den preisrechtlichen Vorschriften der §§ 8 ff. WoBindG. 1965 unzulässig sind;

b) wird in Abschnitt F lfd. Nummer 5 Buchstabe e) gestrichen;

c) erhält in Abschnitt F lfd. Nummer 5 Buchstabe d) folgenden neuen Absatz:

„ee) bereits vor Baubeginn erkennbar war, daß eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten und damit eine Änderung des Finanzierungspianes sowie der Durchschnittsmiete Belastung unvermeidbar war, ohne daß der Bauherr/Betreuer/Beauftragte der Bewilligungsbehörde dies unverzüglich mitgeteilt und dabei geklärt hat, welche Änderungen in der Wirtschaftlichkeits-/Lasterberechnung erforderlich waren und ob das Bauvorhaben unter den neuen Bedingungen durchgeführt werden könnte.“;

d) erhält auf der letzten Seite Nummer 2 Buchstabe b) des Verteilers folgende Fassung:

„b) die örtliche Bewilligungsbehörde gemäß § 3 WoBindG 1965.“

4. In den Bewilligungsbescheiden Muster 2 a und 2 c WFB 1957 — Berg —

a) wird in Abschnitt C lfd. Nummer 3 die Verweisung „§ 72 Abs. 4 II. WoBauG“ geändert in „§ 8 Abs. 3 WoBindG 1965“;

b) erhält in Abschnitt C lfd. Nummer 5 folgende neue Fassung:

„Die Erhebung von Umlagen ist gemäß § 4 NMVO 1962 (Neubaumietenverordnung 1962 — BGBl. I S. 753 — mit den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1298) zulässig. Gegen die beabsichtigte Erhebung von Vorauszahlungen auf folgende umlagefähigen Betriebskosten und in folgender Höhe bestehen keine Bedenken

a) für die Kosten des Wasserverbrauchs DM jährlich

b) für die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen DM jährlich

c) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung von maschinellen Wascheinrichtungen DM jährlich

sofern in dieser Höhe Vorauszahlungen im Mietvertrag vereinbart werden und eine Abrechnung am Ende des Bewirtschaftungszeitraumes vorgenommen wird.“

5. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 a WFB 1957 — Berg — erhält Abschnitt D lfd. Nummer 5 folgende neue Fassung:
 „Das Gebäude oder die Wohnungen dürfen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt. § 5 Absatz 2 BergArbWoBauG bleibt unberührt.“
6. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 c WFB 1957 — Berg — erhält Abschnitt D lfd. Nummer 7 folgende neue Fassung:
 „Das Gebäude oder die Wohnungen dürfen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt. § 5 Absatz 2 BergArbWoBauG bleibt unberührt.“
7. Im Bewilligungsbescheid Muster 2 c WFB 1957 — Berg — wird in Abschnitt C lfd. Nummer 4 der letzte Satz gestrichen.

— MBl. NW. 1969 S. 720.

2130

**Verwaltungsvorschrift
über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung
der Berufsfeuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1969 —
III B 3 — 32.02 — 8955/69

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), — SGV. NW. 213 — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchstabe a dieses Gesetzes:

I

Die Verwaltungsvorschrift über die Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Berufsfeuerwehren — RdErl. v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 577 / SMBI. NW. 2130) — wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

(1) Da die örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden verschieden sind, kann für die Stärke einer Berufsfeuerwehr kein fester Maßstab bestimmt werden. Sie muß sich vielmehr nach Ausdehnung, Siedlungsform, Zahl und Art der Betriebe mit oder ohne Werkfeuerwehren und nach sonstigen für die Brandgefährdung der Gemeinde maßgebenden Umständen richten.

(2) In Gemeinden über 100 000 Einwohner ist eine Zugwache und in der Regel für je weitere 80 000 Einwohner eine Gruppenwache zu bilden. An Stelle zweier Gruppenwachen kann eine weitere Zugwache gebildet werden.

(3) In Gemeinden unter 100 000 Einwohnern sowie abweichend von Absatz 2 in Ausnahmen auch in Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern kann eine Berufsfeuerwehr mindestens in Stärke einer Gruppenwache eingerichtet werden, wenn die der Berufsfeuerwehr angegliederte freiwillige Feuerwehr eine ausreichende Einsatzstärke besitzt (siehe Absatz 5). Die Gruppenwache muß mindestens mit einem LF 16 oder TLF 16 sowie mit einer Kraftfahr-Drehleiter ausgerüstet sein. Auf Nummer 7 Abs. 2 wird hingewiesen.

(4) Besondere örtliche Verhältnisse (schlechte Wasserversorgung, ungünstige Straßenverhältnisse, wenige Übergänge über Wasserläufe oder Bahnkörper, Zusammenballung von Industriebetrieben, Häfen usw.) können eine Verstärkung der Berufsfeuerwehr erfordern.

(5) Das Personal und die Wachen (Gerätehäuser) der Berufsfeuerwehr angegliederten freiwilligen Feuerwehr können auf die Kopfstärke und die Zahl der Wachen angemessen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Ausrückestärke, angerechnet werden.

2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Einsatzkräften nach Nummer 6 Abs. 2 treten Führungskräfte nach Nummer 3 Buchstabe a und das Sonderpersonal nach Nummer 3 Buchstabe c, dessen Stärke sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen richtet.

(2) Der Leiter und sein Vertreter einer Berufsfeuerwehr nach Nummer 6 Abs. 3 müssen mindestens Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Außer dem Einsatzpersonal für die Löschergruppe müssen Einsatzkräfte für die ständige Besetzung eines Unfallkrankenwagens (RTW), eines Gerätewagens (Rüstwagen) sowie der Nachrichtenzentrale vorhanden sein. Ferner tritt Sonderpersonal nach Nummer 3 Buchstabe c in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Stärke hinzu.

(3) Die Soll-Stärke erhöht sich um die Kräfte, die nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamteten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) vom 9. Juli 1965 (GV. NW. S. 213 / SGV. NW. 20302) für einen 24stündigen Wachdienst erforderlich sind. Für Personalausfälle durch Urlaub, Krankheit oder Abordnungen ist eine Reserve vorzusehen, die 16 v. H. nicht unterschreiten soll. Das Personal für den gegebenenfalls der Berufsfeuerwehr angegliederter allgemeinen Krankentransportdienst ist in der Soll-Stärke nicht enthalten und ist nach örtlichen Erfordernissen zu bemessen.

3. In Nummer 9 Buchstabe b. 2. Absatz sind zu setzen:

3.1 Nach dem Wort „Unfallkrankenwagen“ die Worte „(RTW) nach DIN 75080“.

3.2 In der Zeile „Kommandowagen“ statt der Worte „Besatzung: 1 Mann“ die Worte „Besatzung: 1 Führer, 1 Mann“.

3.3 In der Zeile „Gerätewagen“ statt der Worte „Gerätewagen“ Besatzung: 1 Führer, 2 Mann“ die Worte „Gerätewagen (Rüstwagen)“ Besatzung: 1 Führer, 2 Mann; nach DIN 14 555: in Ausnahmen auch 1 Führer, 1 Mann“.

II

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. April 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 721.

238

**Rückwirkende Mieterhöhungen
bei öffentlich geförderten Wohnungen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 3. 1969 — III C 1 — 6.073 — 1179 69

Mein RdErl. v. 19. 1. 1967 (SMBI. NW. 238) wird infolge der Ersetzung des § 72 Absatz 5 II. WoBauG durch § 8a Abs. 4 WoBindG 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BGBL. I S. 889) und infolge Zeitablaufs aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 721.

280

**Dienstanweisung
für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 3. 1969 —
III A 1 — 1030 — (III Nr. 7-69)

§ 10 des RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben in einem beim Amt ausliegenden Verzeichnis oder auf einer Reiseanzeige anzugeben, wo sie im Aufdienst zu erreichen sind. Es genügt, wenn für den Vormittag und den Nachmittag jeweils eine Stelle benannt wird.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

— MBl. NW. 1969 S. 722

280

**Geschäftsordnung
für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 3. 1969 —
III A 1 — 1030 — (III Nr. 10-69)

Mein RdErl. v. 15. 1. 1963 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Amtsleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte des Gewerbeaufsichtsamtes. Er ist insbesondere für die Organisation und für die Abwicklung eines einwandfreien Geschäftsablaufs sowie für eine Koordinierung der Arbeit innerhalb des Amtes verantwortlich. Er hat für eine sinnvolle Verteilung der Aufgaben des Amtes auf die Beamten der verschiedenen Laufbahnen sowie für die erforderliche Zusammenarbeit der Beamten innerhalb der einzelnen Abteilungen und Sachgebiete zu sorgen. Um zu erreichen, daß das Leistungsvermögen des Gewerbeaufsichtsamtes dem personellen Ausbau entsprechend ausgenutzt, die Außendiensttätigkeit sinnvoll gesteuert und ein folgerichtiges Vorgehen der Gewerbeaufsichtsbeamten erreicht wird, hat der Amtsleiter die Tätigkeit der Amtsangehörigen im Innen- und Außendienst regelmäßig zu überprüfen. Zu einer solchen Überprüfung gehört insbesondere die Einsichtnahme in Besichtigungstagebücher der Beamten aller Laufbahnen sowie in Akten, die sich in Bearbeitung befinden. Die Überprüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Vorgänge in angemessener Frist abschließend bearbeitet werden.

1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Amtsleiter kann sich jederzeit in die Geschäfte der Abteilungen einschalten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit werden nach seinen Weisungen bearbeitet.

1.3 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Geschäftszeichen setzt sich zusammen aus der Kennziffer für den nach dem Organisationsplan zuständigen Bearbeiter, der Bezeichnung des Vorganges und den Namenszeichen des jeweiligen Bearbeiters sowie der Schreibkraft. Vorgänge

von allgemeiner Bedeutung und Haushaltssachen werden durch die zugehörige Aktenplannummer, Vorgänge, die Firmen betreffen und registriert sind, durch das Kennzeichen nach dem Runderlaß vom 30. 11. 1967 (SMBI. NW. 280) bezeichnet. Personalangelegenheiten erhalten zur Bezeichnung des Vorganges die Buchstaben „Pers.“.

2.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

— MBl. NW. 1969 S. 722.

750

**Richtlinien
für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen
und besonderen Ereignissen sowie für die
Erforschung strafbarer Handlungen durch
die Bergämter**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 3. 1969 — III/A 1 — 20 — 00 — 24/69

Der RdErl. v. 1. 3. 1968 (MBl. NW. S. 656 / SMBI. NW. 750) erhält in den folgenden Nummern die nachstehende Fassung:

2.12 an die Staatsanwaltschaft:

2.121 jeder tödliche Unfall,

2.122 Unfälle oder Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind, es sei denn, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung offensichtlich nicht vorliegt,

2.123 bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt;

2.31 Staatsanwaltschaft

Jeder tödliche Unfall ist vom Bergamt unabhängig von der Sofortmeldung nach Nummer 2.121 sobald wie möglich der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) nach Vordruck Anl. 2 anzuzeigen; ist ein Staatsanwalt nicht zu erreichen, so ist die Anzeige an das Amtsgericht zu richten.

3.24 Sobald sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, endet das bergbehördliche und das versicherungsrechtliche Untersuchungsverfahren. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach Nummer 4. Die Ermittlungen sollen durch einen Beamten geführt werden, der Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist.

4.44 Anwesenheit dritter Personen

Die Anwesenheit dritter Personen — mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen und Heranwachsenden — ist bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nicht zu gestatten, es sei denn, daß der vernehmende Beamte sie als erforderlich für die Untersuchung erachtet.

4.45 Akteneinsicht

Sobald sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt (Nummer 3.24), steht die Entscheidung über die Einsicht in die Akten allein der Staatsanwaltschaft zu. Das gilt auch für die Übersendung der Niederschriften an die Berufsgenossenschaften nach Nummer 3.5.

4.5 In Nummer 4.5 werden die Worte

— hierfür kann der Untersuchungsbericht (Nummer 3.34) verwendet werden, soweit er für das Strafverfahren Bedeutung hat — gestrichen.

— MBl. NW. 1969 S. 722

II.**Arbeits- und Sozialminister****Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1969 —
IV B.2 — 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248; SGV. NW. 216) am 18. April 1966 öffentlich anerkannt

der Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Sitz Münster.

Die Anerkennung wurde nach § 21 Abs. 2 AG-JWG auch auf die folgenden dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. als Mitglieder angeschlossenen Orts-, Kreis- und Bezirkscaritasverbände ausgedehnt:

1. Bezirkscaritasverband Niederrhein e. V., Wesel
2. Kreiscaritasverband Dinslaken e. V., Dinslaken
3. Kreiscaritasverband Geldern e. V., Geldern
4. Kreiscaritasverband Kleve e. V., Kleve
5. Ortscaritasverband Moers e. V., Moers
6. Kreiscaritasverband Rees e. V., Wesel
7. Caritasverband für die Stadt Bocholt e. V., Bocholt
8. Caritasverband für den Landkreis Steinfurt e. V., Burgsteinfurt
9. Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V., Coesfeld
10. Caritasverband für das Dekanat Dülmen e. V., Dülmen

11. Caritasverband e. V., Ibbenbüren
12. Kreiscaritasverband Lüdinghausen e. V., Lüdinghausen
13. Caritasverband Marl e. V., Marl
14. Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Münster e. V., Münster
15. Caritasverband Recklinghausen e. V., Recklinghausen
16. Caritasverband für die Stadt und Dekanat Rheine e. V., Rheine.

— MBL. NW. 1969 S. 723.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Nachgeordnete Dienststellen**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor J. Brückner
zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Minden

Es ist versetzt worden:

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. G. Sommer
zum Bundesverwaltungsgericht.

— MBL. NW. 1969 S. 723.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Direktor beim Landesrechnungshof
C. Schnitzel-Groß.

— MBL. NW. 1969 S. 723.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 — März 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
A. Amtlicher Teil	
Personalnachrichten	94
Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers. Bek. d. Kultusministers v. 13. 2. 1969	95
Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1969. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 12. 1968	96
Schulunterricht für Kinder ausländischer Gastarbeiter. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1969	96
Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Studierende der Kollegs und Abendgymnasien; hier: Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Schüler an Abendrealsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1969	97
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1969	97
Förderung des Schulsports; hier: Neigungsgruppen, Leistungsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schülersportgemeinschaften, RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1969	100
Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	100
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1969	100
Richtlinien für den Unterricht in den Gymnasien; hier: Benutzung eines einsprachigen Wörterbuches bei der schriftlichen Reifeprüfung im Fach Französisch. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 2. 1969	101
Berichtigung zum RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969; Bewertung von Schülerleistungen; hier: Erläuterung der Notenstufen	101
Personalangaben in Klassenbüchern der Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1969	101
Umwandlung der Außenstellen Herford und Siegburg in selbständige Bezirksseminare für das Lehramt an der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1969	102
Staatliche Pädagogische Fachinstitute im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Regelung der Schulaufsicht. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1969	102
Ordnung der Reifeprüfung an den gymnasialen Zweigen der Höheren Handelsschulen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 2. 1969	102
Maßnahmen zur Linderung des Lehrermangels an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 2. 1969	102
Vorläufige Reifeprüfungsordnung für das Staatliche Institut zur Erlangung der Hochschulreife in Oberhausen; hier: Ersatz der 4. schriftlichen Arbeit durch eine Facharbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1969	103
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1969	103
Zur Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volksbildungsschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441); hier: Neufestsetzung der Höchstsätze. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	104
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kultusministers v. 4. 2. 1969	104
Abkommen über eine Ergänzung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen). Bek. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	104
Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens vom 31. Oktober 1968. Bek. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	105
Hochschulordnung der Universität Düsseldorf. Bek. d. Kultusministers v. 22. 2. 1969	106
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Bek. d. Kultusministers v. 4. 2. 1969	107
Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken. Bek. d. Kultusministers v. 6. 2. 1969	110
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung der UNESCO	110
Meeresbiologischer Kurs der Biologischen Anstalt Helgoland	110
VIII. Internationale musikpädagogische Osterarbeitswoche	110
Wanderführer-Lehrgänge 1969	111
Buchhinweise	111

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 52. und 53. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen,
am Dienstag, dem 22. April, und Mittwoch, dem 23. April 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 22. April 1969, 10.30 Uhr vorm.,
Beginn der Plenarsitzung am Mittwoch, dem 23. April 1969, 10.00 Uhr vorm.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	1164	Bericht der Landesregierung über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe im Lande gemäß § 20 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz für Jugendwohlfahrt — Jugendbericht — 1969	
2	1209	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn Berichterstatter: Abg. Dr. Seitz (FDP)	
3	1210	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen Berichterstatter: Abg. Dr. Möcklinghoff (CDU)	
4	1211	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Oberbergischen Kreises Berichterstatter: Abg. Dr. Möcklinghoff (CDU)	
5	1212	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Schöppingen, Landkreis Ahaus Berichterstatter: Abg. Dr. Möcklinghoff (CDU)	
6	1170	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Detmold — Regierungsvorlage —	
7	1157	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß Reken, Klein Reken und Hülsten, Landkreis Borken — Regierungsvorlage —	
8	1181	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden — Regierungsvorlage —	
9	1182	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers — Regierungsvorlage —	
10	1183	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Grevenbroich — Regierungsvorlage —	
11	1184	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinden des Amtes Ahlen in die Stadt Ahlen, Landkreis Beckum — Regierungsvorlage —	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
12	1185	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Borken — Regierungsvorlage —	
13	1186	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinde Walstedde mit der Stadt Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen — Regierungsvorlage —	
14	1187	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Lüdinghausen-Land, Landkreis Lüdinghausen, in die Stadt Lüdinghausen — Regierungsvorlage —	
15	1188	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt — Regierungsvorlage —	
16	1192	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus — Regierungsvorlage —	
17	1193	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Düren — Regierungsvorlage —	
18	1194	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld — Regierungsvorlage —	
19	1195	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Halle — Regierungsvorlage —	
20	1201	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon — Regierungsvorlage —	
21	1202	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg — Regierungsvorlage —	
22	1204	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Jülich — Regierungsvorlage —	
23	1176	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts im Lande Nordrhein-Westfalen — Regierungsvorlage —	
24	1173	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften — Antrag der Fraktion der CDU —	
25	1162	Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GV. NW. 1958 S. 27)	
26	1172	Antrag der Fraktion der CDU betr. Erhöhung der Beamtenbesoldung ab 1. April 1969	
27	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 29 —	
28	1171	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG) — Regierungsvorlage —	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
29	1158 985	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	
30	1152	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung damit:	
	1153	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung Pädagogischer Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	
31	1205	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes — Antrag der Fraktion der CDU —	

— MBl. NW. 1969 S. 725.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15.20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.